Stadt Prenzlau

DS: 15/2011
Beschlussvorlage

X öffentlich ☐ nicht öffentlich

Amt: Hauptamt	Datum:	Version: 1
	Beratungsfolge	Sitzungstermin
1	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	27.01.2011
2	Hauptausschuss	07.02.2011
3	Stadtverordnetenversammlung	17.02.2011
4		

Thema:

3. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:		Produktkonto:	
Gesamtkosten:	€	Eigenanteil:	€
Folgekosten:	€	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	€
Deckungsvorschlag:			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Anlagen:
3. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung

Beratungsergebnis

	Datum	Gremium	Ein-stimmig	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss-Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
1	27.01.2011	FR-A								
2	07.02.2011	HAU								
3	17.02.2011	SVV								
4										

Begründung:

Gemäß § 10 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung -, die der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2011 als Anlage zur DS: 11/2011 zur Beschlussfassung vorliegt, sollen für die Genehmigung Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben werden.
Hierzu bedarf es einer Ergänzung der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung, in dem die Tarif-Nr. 3.04 „Bearbeiten von Anträgen auf Baumfällung“ aufgenommen wird.

Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften darf die Höhe der Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip). In Anbetracht dessen wird die Gebühr durch Echtzeiterfassung erhoben und beim Vorgang dokumentiert. Somit wird als Bemessungsgrundlage der Aufwand je angefangene Viertelstunde in Ansatz gebracht.

Frank Müller
Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Gerald Buth
Justiziar

Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer
Bürgermeister